

Dieter Planck

Die Beschäftigung mit beweglichen Kulturdenkmälern bildet den Schwerpunkt des vorliegenden Heftes – ein Thema, das erst in den letzten Jahren stärker in den Vordergrund gerückt ist, obwohl es zu den Grundaufgaben der Denkmalpflege seit ihren Anfängen gehört.

Schon die älteste offizielle Denkmal-liste des Landes Württemberg, die vom statistisch-topographischen Bureau 1843 veröffentlicht wurde, zählt bewegliche Objekte zu den „Denkmälern des Alterthums und der alten Kunst im Königreich Württemberg“. Es gab in der Liste neben den „Bauwerken eigene Abtheilungen für Gegenstände der Bildhauer- oder Bildschnitzerkunst, für Gegenstände der Malerkunst und für rein geschichtliche Denkmale“, worunter vor allem archäologische Funde, Grabsteine und Inschriften aufgeführt wurden. Seither war man sich in der Denkmalpflege durchaus bewußt, daß bewegliches Kulturgut für sich allein Denkmalwert beanspruchen oder als Teil der Ausstattung wesentlich zur Denkmaleigenschaft eines Bauwerkes beitragen kann. Auch die Denkmalinventare in Baden (seit 1887), Württemberg (seit 1889) und Hohenzollern (seit 1896) legen hierüber Zeugnis ab. Mit der Verfügung des Württembergischen Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens betreffend den Schutz von Denkmälern und heimatlichen Kunstbesitz vom 25. Mai 1920 wurde erstmals ein Verzeichnis der beweglichen Kunstgegenstände in privatem Eigentum und Besitz geschaffen. Die in der Zeit zwischen 1920 und 1950 in dieses Verzeichnis eingetragenen Objekte, z. B. Gemälde, Porzellan, Möbel, Bücher u.a.m. sind nach aktuellem Denkmalschutzgesetz Kulturdenkmale (nach § 28 DSchG). Allerdings gilt es, ihre Denkmaleigenschaft nach heutigen Kriterien zu überprüfen. Eine weitere Möglichkeit, bewegliche Objekte zu schützen, stellt das (Bun-

des-)Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung von 1955 dar. Es legt fest, daß Kunstwerke und anderes Kulturgut, z.B. Bibliotheken, deren Abwanderung einen wesentlichen Verlust für den deutschen Kulturbesitz bedeuten würde, in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes eingetragen werden können. Das 1972 in Baden-Württemberg in Kraft getretene Denkmalschutzgesetz sieht die Erfassung und den Schutz beweglicher Kulturdenkmale – Einzelobjekte, Sammlungen und Bibliotheken – prinzipiell vor. Bislang wurde jedoch, da es in der Denkmalpflege andere Schwerpunkte gab, nur punktuell verfolgt.

Seit 1995 gibt es in Baden-Württemberg ein Projekt zur Erfassung, Bewertung und Eintragung von beweglichen Kulturdenkmälern. Inhalte dieses Projektes sind u.a. das Erarbeiten einer Übersicht über mögliche Einzeldenkmale und Sammlungen im Land, von Kriterien zur Bewertung solcher Denkmale und von Gutachten zur Eintragung von beweglichen Denkmälern in das Denkmalsbuch. Bei allen diesen Arbeitsschritten ist zu prüfen, ob die jeweiligen Gegenstände eine besondere landesgeschichtliche Bedeutung aufweisen, also geschichtliche Quellen von hoher landesgeschichtlicher Aussagekraft darstellen, durch die verschiedene Epochen, kultur- oder geistesgeschichtliche Ereignisse oder Entwicklungen dokumentiert bzw. anschaulich gemacht werden. Nur wenn dieser sehr hohe Maßstab erfüllt wird, ist an eine Eintragung in das Denkmalsbuch zu denken.

Bei früherer Gelegenheit (Heft 2/1996) wurden denkmalschutzrechtliche Fragen der beweglichen Kulturdenkmale und der Ausstattung ausführlich besprochen. In den Beiträgen dieses Heftes sollen nun bewegliche Kulturdenkmale an konkreten Beispielen vorgestellt werden.

Die Kurzartikel stellen jeweils als Denkmalportrait ein prägnantes Kulturdenkmal aus den Bereichen Archäologie, Technikgeschichte, Bibliothekswesen und Kunstgeschichte vor.

Die Aufsätze aus der Archäologie, aus dem Bibliotheks- und Archivbereich zeigen zusammen mit den Kurzartikeln sowohl die große Bandbreite der beweglichen Kulturdenkmale, als auch die Schwierigkeiten beim Auffinden, Inventarisieren und Restaurieren. Letzteres wird in dem Bericht über die Restaurierung verschiedenster Objekttypen aus unterschiedlichen Materialbereichen deutlich, die in den Sammlungen von Schloß Fachsenfeld bei Aalen zu finden sind.

In dem Beitrag über das Stuttgarter Lapidarium wird gezeigt, wie eine Sammlung unter optimalen Bedingungen bearbeitet und ins Denkmalsbuch eingetragen werden konnte. In Zusammenarbeit mit dem Stadtarchiv Stuttgart, das das Lapidarium betreut, wurde die Sammlung von Fachleuten gründlich inventarisiert, fotografiert und auf entstandene Schäden hin untersucht.

Der Artikel über die badische Kunstkammer beschäftigt sich mit deren Geschichte, versucht, den typischen Charakter einer Kunst- und Wunderkammer an ihren konkreten Beständen aufzuzeigen, und erklärt die Vorgehensweise bei ihrer Inventarisierung.

Den Beiträgen über die beweglichen Kulturdenkmale geht ein Artikel voraus, der sich mit Zubehör und beweglichen Denkmälern befaßt, beide voneinander abgrenzt und Kriterien zur Bestimmung von Zubehör erarbeitet. Die Reihe der Beiträge schließt mit einem bekannten und künstlerisch

wertvollen Beispiel für Zubehör, dem Fayence-Altar in Schrezheim.

Zubehör ist denkmalschutzrechtlich weder der wandfesten Ausstattung noch den beweglichen Kulturdenkmälern zuzurechnen. Bisweilen läßt sich die Zubehöreigenschaft eines beweglichen Objektes relativ unproblematisch feststellen, oft jedoch ist eine zeitintensive Bearbeitung verschiedener schriftlicher Quellen notwendig. Meist wird daher von seiten des Landesdenkmalamtes Baden-Württemberg das Zubehör beispielhaft – also ohne Anspruch auf Vollständigkeit – benannt. Die Feststellung und Bewertung von Zubehör bei Denkmalsbucheintragungen stellt eine wichtige Aufgabe dar, die in ihrer Bedeutung und in ihrem Arbeitsumfang in den nächsten Jahren noch zunehmen wird.

Die bisher gemachten Erfahrungen lassen an dieser Stelle eine kurze Bilanz zu. Bis zum Projektbeginn hatte es beim Landesdenkmalamt Baden-Württemberg keine systematischen Vorarbeiten gegeben. Zunächst mußte deshalb Grundsatzarbeit geleistet und das vorhandene Material gesichtet, denkmalschutzrechtliche Aspekte und Verfahrensfragen geklärt und Vorgehensweisen erarbeitet werden. Folgende Fakten haben sich herauskristallisiert: Eine flächendeckende systematische Erfassung wie bei den unbeweglichen Kulturdenkmälern existiert bisher nicht, ist im Rahmen des Projektes nicht vorgesehen und wäre ohne größeren Personalaufwand auch nicht durchführbar. Die notwendige Besichtigung wird von den meisten Eigentümern verständlicherweise als Eindringen in ihre Privatsphäre empfunden. Die fachgerechte Inventarisierung einer Sammlung, wie sie beim Lapidarium in Stuttgart durchgeführt

wurde, erfordert Zeit und Geld, das dafür kaum in ausreichendem Maße vorhanden ist. Daher wird sich das Gutachten in vielen Fällen auf eine lückenhafte Inventarisierung oder auf eine pauschale Schätzung des Bestandes stützen müssen. Für das Beurteilen der Objekte und das Erstellen von Gutachten ist das Landesdenkmalamt auf die Amtshilfe von Fachkollegen aus Museen, Bibliotheken und anderen Forschungsinstitutionen angewiesen.

In einer vorläufigen und immer wieder erweiterten Liste sind bis jetzt an die vierhundert Einzelobjekte, Sammlungen und Bibliotheken erfaßt, die auf ihre Denkmaleigenschaft geprüft werden müssen. Diese Zahl zeigt deutlich: Die Erfassung, Bewertung und Eintragung von beweglichen Kulturdenkmälern ist eine Aufgabe, die über den Rahmen des laufenden Projektes weit hinausgreift.

Abschließend sei noch auf die Jahrestagung des Arbeitskreises für Hausforschung hingewiesen, die dieses Jahr vom 16. bis zum 20. September in Ravensburg stattfindet. Das Landesdenkmalamt beteiligt sich an der Vorbereitung und Durchführung dieser Tagung, die sich mit dem Thema Innenraumausstattung beschäftigen wird. Das vorliegende Heft soll die Tagungsteilnehmer mit den beweglichen Kulturdenkmälern als Aufgabenfeld der Denkmalpflege bekannt machen, eine Aufgabe, die bisher, soweit erkennbar, in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland wenig Beachtung gefunden hat.

Prof. Dr. Dieter Planck
Präsident des Landesdenkmalamtes
Baden-Württemberg
Mörikestraße 12
70178 Stuttgart